

Vorzeichen verlöre die Vorprüfung der „Völkerrechtsverträglichkeit“¹⁷¹⁸ i.S.v. Art. 70b VRG ihren Sinn und Zweck.

Die Absicht, diese unter anderem auch vom Staatsgerichtshof geschaffene *Verfassungswirklichkeit* unter dem Eindruck der sog. *Verfassungsdiskussion* in Frage zu stellen, verdient vor diesem Hintergrund ebenso wenig Unterstützung wie die Annahme *Höflings*, dass „ein etwaiger Verfassungsrang“ eines von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages „nur durch ausdrückliche Anordnung des Verfassungsgesetzgebers bestimmt werden (könnte)“¹⁷¹⁹. In diesem Zusammenhang ist vielmehr an den Standpunkt der *Postulatsbeantwortung* zu erinnern, wonach die Frage nach dem Rangverhältnis „der ungeschriebenen Praxis“ zu überlassen ist. In der Tat: „Im allgemeinen hat sich erwiesen, dass gerade die pragmatischen Harmonisierungsbestrebungen durch die Rechtssprechung befriedigende Resultat zu erzielen vermögen“¹⁷²⁰. Diesem Ansatz ist auch in Zukunft zu folgen. An dieser Schnittstelle von Landes- und Völkervertragsrecht ist *nicht die Regierung, der Landtag oder der Landesfürst, sondern der Staatsgerichtshof* zum Handeln aufgefordert¹⁷²¹ – so, wie er es in Bezug auf die EMRK und das EWRA¹⁷²² bereits getan hat.

1718 Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 10.

1719 Höfling (Menschenrechtskonvention) S. 216.

1720 Regierung (BuA EMRK) S. 15.

1721 Siehe zur Begründung oben Pkt. 2.2.3 sowie Art. 29 StGHG *per analogiam*.

1722 In StGH 2000/27, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 10f des Entscheidungstextes, heisst es, dass er, der Staatsgerichtshof, „aufgrund der expliziten Regelung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Behandlung von Rügen betreffend die Verletzung von EMRK-Rechten gemäss Art 23 Abs 1 lit b StGHG ... der EMRK ... ‚faktisch Verfassungsrang‘ zuerkannt“ habe. Diese Erklärung, die in StGH 2001/2, n. publ., Pkt. 3.1 der Entscheidungsgründe, S. 21 des Entscheidungstextes, sinngemäss wiederholt worden ist, zeigt, dass sich der Staatsgerichtshof nicht gescheut hat, den Verfassungsrang eines völkerrechtlichen Vertrages in eigenem Recht und Namen festzustellen. Sie zeigt aber auch, dass der Staatsgerichtshof das objektive Recht bei einer Rangbestimmung nicht ausser Acht lässt – im vorliegenden Fall die Entscheidung des Landtages, die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) wegen einer Verletzung der von der EMRK garantierten Grundrechte in das StGHG (Art. 23 Bst. b StGHG) aufzunehmen.